



## Freiwillige Feuerwehr Ludwigsthal von 1875 e.V.

### VEREINSSATZUNG

#### § 1

##### **NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ludwigsthal von 1875 e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsthal.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### **VEREINSZWECK**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsthal, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### § 3

##### **MITGLIEDER**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - Kinder unter zwölf Jahren
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4**

### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat (BayFwG Art. 7).
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer Vertreter/s nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss der Vorstandschaft.

## **§ 5**

### **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch Austritt
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich, drei Monate vor Ablauf zum Jahresende, erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder

persönlich gegenüber der Vorstandschaft zurechtfertigen.

4. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6**

### **MITGLIEDSBEITRÄGE**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7**

### **ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **VORSTANDSCHAFT**

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Kassenwart/in
  - e) dem/der 1. und 2. Kommandanten/Kommandantin, wenn diese dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß a-d gewählt werden.
  - f) einem/einer Aktivenvertreter/in
  - g) einem/einer Passivenvertreter/in
2. Die unter Absatz 1 a bis d, f und g genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der/die Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ämterkumulation muss ein zusätzlicher Vertreter in die Vorstandschaft gewählt werden.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9**

### **VORSTAND IM SINNE DES § BGB**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier, wobei der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten wird.

## **§ 10**

### **ZUSTÄNDIGKEIT DER VORSTANDSCHAFT**

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über Ehrungen

## **§ 11**

### **SITZUNG DER VORSTANDSCHAFT**

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden rechtszeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied(s).
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§12**

### **KASSENFÜHRUNG**

1. Die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der/die Kassenwart/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist von der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

## **§ 13**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
  - Festsetzung des Jahresbeitrags
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschussbeschluss der Vorstandschaft
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung und die dazugehörige Tagesordnung wird von dem / der Vorsitzenden, bei seiner / ihrer Verhinderung von dem / der stellvertretener Vorsitzender, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich per Aushang im Infokasten am Gerätehaus Ludwigsthal und der Homepage der FFW Ludwigsthal ([www.Freiwillige-Feuerwehr-Ludwigsthal.de](http://www.Freiwillige-Feuerwehr-Ludwigsthal.de)) bekannt gegeben.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 14**

### **BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.  
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt, das bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Vorsitzenden als Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des/der Versammlungsleiters/in, des/der Protokollführers/in, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 15 Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann ein Präsent

- für 10-, 20-, 30- etc. jährige Mitgliedschaft, oder
- die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lindberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.